



## **Begründung:**

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes D 139 Rysumer Nacken hat eine Plangebietsfläche von 644 ha.

Der Vorentwurf gliedert sich in zwei große Bereiche. Im Westen des Rysumer Nackens sind Industriegebiete in der Größe von rund 305 ha festgesetzt. Ein wesentlicher Teil der Industrieflächen umfasst dabei die bebauten Flächen Phillips Petroleum Norsk A/S und Statoil Deutschland GmbH.

Im Osten des Plangebietes sind großflächig Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) festgesetzt.

Den Industrieflächen liegt ein Erschließungsgerüst zugrunde, welches durch weitere Straßen im Bedarfsfall engmaschiger erschlossen werden kann. Die Anbindung an das überörtliche Netz ist zurzeit nur über die Jannes-Ohling-Straße/Knockster Straße möglich. Der Vorentwurf enthält jedoch den Planungsvorschlag für eine weitere Erschließung - außerhalb des Plangebiets gelegen - in Nachbarschaft zum Mönkeweg. Hier bedarf es zusätzlicher Planfeststellungsverfahren.

Im Süden des Plangebietes enthält der Vorentwurf Bahnanlagen mit einem Verschiebebahnhof. Hier ist auch ein zusätzliches eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich. In dem Rysumer Nacken vorgelagerten Bereich der Ems besteht die Option neue Emsprier-Anlagen für die Schifffahrt einzurichten.

Das festgesetzte Maß der Bebauung ist auf Industriebauten ausgerichtet. Die Gebäudehöhe ist auf 25 m beschränkt.

Aufgrund der Ergebnisse von vegetationskundlichen Untersuchungen sowie Erhebungen und Bewertungen des Gastvogel- und Brutvogelbestandes auf dem Rysumer Nacken sieht die Planung für den östlichen Teil den Erhalt und die Aufwertung vorhandener naturnaher Flächen vor. Hier sollen auch die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft auf dem übrigen Rysumer Nacken realisiert werden.

Die Planung beruht auf der Annahme, dass die auf dem Rysumer Nacken vorhandenen Hochwasserschutzanlagen ausreichen und eine Verlagerung des bestehenden Seedeiches von der Ost- auf die Westseite nicht erforderlich ist.

Für die Planung erforderliche Grünordnungspläne und Immissionsschutzgutachten werden im weiteren Planverfahren, nach Konkretisierung der durch Bebauung nutzbaren Flächen vorgelegt werden.

Mit dem vorgelegten Planentwurf sollen die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Planung abgefragt werden.